nische und Handwerksmäßige gerade bei Hervorbringung des Abstrucks die Hauptthätigkeit gewesen und diese fabrikationsmäßige Erzeugung, verbunden mit dem kaufmännischen Vertriebe, "Institute" sehr wohl genannt werden kann.

Es liegt aber auch nicht in unserer Absicht, im Sinne bes Gesetzes diese »Industrie« als der »Kunst« gegenüberstehend zu keunzeichnen; sie ist, wo es sich um eine größere Verbreitung der Kunstidee handelt, der hohen Kunst eine treue Gehilfin.

Nach der Anschauung des Gesetzebers tritt dieser Gegenssatz vielmehr erst dann zu Tage, wenn, bezüglich der Berwendung in der Öffentlichkeit, das Original aus dem Bereiche seiner selbständigen Geltung in einen niedereren Kreischerabgezogen worden ist, also wenn das zu selbständiger Birtung ursprünglich geschaffene Kunstwert durch Nachbildung z. B. mit Gegenständen des Gebrauchs oder technischer Runung in Verbindung gebracht wird, wie das Figurensrelief an einem Osen, das Gemälde als Fensterscheibe, das

Bei dem rastlosen Streben der Industrie, dem Schönheitsssinn des kausenden Publikums immer neue Formen, neue Konstigurationen zuzuführen, ersolgen häusig genug Übergriffe in das Eigentumsbereich der schöpferischen Künstler; Streitigkeiten der verwickeltsten Art treten vor das Forum des Richters und zwingen ihn zu den eingehendsten Untersuchungen, zu den heikelsten Definitionen. Am schwierigsten ist die Behandlung der die Kunst betressenden Streitsragen, wenn dei gemischter Herkunst des Erzeugnisses sestgestellt werden soll, ob dasselbe der hohen Kunst angehöre, also unter das Reichsgeset über Werte der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 falle, oder ob es als Erzeugnis der Kunstindustrie dem Reichsgeset über Muster und

Modelle vom 11. Januar 1876 unterzuordnen fei.

Jedes dieser beiben Gesetze stellt für sich besondere Bedingungen zur Erwerbung und Erhaltung des Rechtsschutzes auf.
Zwischen ihnen liegt ein drittes, das Gesetz vom 10. Januar 1876,
betressend den Schutz der Photographieen; doch steht dieses
unserem Interesse serner, weil es nicht, wie der erste Anblick
glauben lassen mag, Kunstoriginalen, sondern Gegenständen der Natur und des Lebens gewidmet ist, welche von den anderen
beiden Gesetzen nicht ersaßt werden. Dahin gehören, gesetzlich
angesehen, dann allerdings auch solche Kunstgegenstände, deren
Urheber bereits 30 Jahre verstorben ist.

An der Hand der ersten beiden Gesetze liegt es uns also ob, die vom Leben dargebotenen Stoffe der Kunft und Industrie ihren Eigenschaften nach näher zu untersuchen und ihnen ihre

rechtliche Stellung anzuweisen.

Bergebens würde man in diesen Gesetzen irgend welche sasthetische Borschriften« zur Beurteilung des Kunstwerks suchen, oder sordern können. Der Gesetzgeber ist jeder ästhetischen Kritik sein. Sein Beruf gipfelt einzig und allein darin, den kunstschöpferischen Kräften das Feld zu freier, rechtlich geschützter Konkurrenz zu ehnen. Er überläßt die Schätzung dem Urheber selbst, abwartend, ob er die eigene Schöpfung als Kunstwerk«, oder als Muster und Modell« in die Össentlichkeit einsühre.

Es erhellt dies aus § 14 und zum Teil aus § 5 des Reichsgesetzes für hohe Kunft vom 9. Januar 1876, die wir

wörtlich vorführen wollen:

Pünste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manusakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an den Werken der Industrie 2c. nicht nach Mößgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Mößgabe des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen «

Durch diese Bestimmung junächst wird der Bereich des Runftgesetzes enger gezogen, nicht im afthetischen, sondern im Sinne thatsächlicher Berwendung.

Es werben alle Berwendungen namhaft gemacht, durch welche ber Rünftler basjenige teilweise aufgiebt, mas bem Gefetgeber für die Stellung in ber hoben Runft erforderlich ericheint: bas Streben und Berharren in ber Gingel= geltung. Wie das an und für fich auftretende Runftwert fonft beschaffen, welchen Wert es habe, ift für ben Befetgeber, wie ichon angebeutet, völlig gleichgiltig. Für ihn ift nicht nur das Runftwerf in feiner Bollendung oder in einer gewissen gegenständlichen Abgeschloffenheit, fondern auch ber Berfuch und Teil eines folden, - die geringfte Bleiftiftzeichnung, die unbedeutendfte Beichenvorlage, die Aguarell- oder Olftigge zc. dem erften Gefete für hohe Runft untergeordnet. Es ericheint bei naberer Brufung auch ein gang vergebliches Unternehmen, irgend welchen Grad der Bollfommenheit als Erfordernis hinzustellen, ober eine Beichränfung - etwa auf figurative ober landichaftliche Kompositionen 2c. zu versuchen; ja es mag hier besonders hervorgehoben fein, daß felbst die eigentliche Ornamentzeichnung welche man jo leicht geneigt ift ohne weiteres den Muftern und Modellen zuzugählen), jo lange fie eine prattische Berwendung noch nicht gefunden hat, nach Umständen fehr wohl unter das Gefet für hohe Runft fallen fann. *)

Ferner ist nicht nur das Kunst-Schöne zur Herrschaft berufen; auch das Häßliche**) fann Gegenstand der Asthetik und der Kunstübung werden.

Während diese asthetischen Unterschiede die gesetzliche Stellung des Aunsterzeugnisses unberührt lassen, ist der rein praktische Umstand, unter welchem dasselbe seine Einzelstellung ausgiebt (§ 14) und mit einem Gegenstande des äußeren Gebrauchs als Berzierung in Verbindung tritt, auf die Art seines serneren Rechtsschutzes von einschneidendster Wirkung. Auch das vollens detste Wert namhaster Künstler kann in das Bereich der »Muster und Modelles übertreten, wenn der Urheber, wie der § 14 sich ausdrückt, es pestattets, daß es als solches verwendet werde.

Diefes Bort foll nicht als ein »Laissez aller« aufgefaßt werden, bei beffen Eintreten ein Zweiter oder Dritter aus dem Gegenstande hober Runft nun ungestraft ober gar mit einem gemiffen Rechte alle möglichen Borteile gieben tonnte: vielmehr liegt barin bas Erfordernis ausbrudlicher Genehmigung bes Urhebers. Das Runftwerf tritt bann in die veränderte Lage ein, daß es felbft, fowie feine rechtmäßigen Gingelnachbil: bungen im Bereiche ber hoben Runft (§ 14), den 30 jährigen Rechtsichut zc. zwar genießen; bezüglich ber Nachbildungen aber, die es zu ornamentalen Zweden erfahren hat, unterliegt es als »Muster und Modell« por seiner Beröffentlichung der Unmelbungs: und hinterlegungspflicht (§ 7 bes Muftergefetjes vom 11. Januar 1876), einer Berfürzung ber Schutfriften (§ 8) und ben für Schutverlängerungen bis gur Dauer von höchstens 15 Jahren zu leiftenden Abgaben (§ 12). Den pefuniaren Erfolgen, welche die für ben Ginzelgebrauch bestimmten Bervielfältigungen mahrend ber langen Schutfrift von 30 Jahren nach dem Tobe des Urhebers erlangen fonnten, fteht die ichon in halber Beit gu Bunften ber Induftrie eintretenbe all: gemeine Rupungsfreiheit ichabigend gegenüber. Unterläßt aber ber die Benugung für vrnamentale Zwede genehmigenbe Urheber überhaupt die Erfüllung der im »Mufter: und Modell= gefete für ihn erwachsenden Pflichten, fo ift, ichon vom Tage bes Erscheinens ber erften Rachbilbung an, jede beliebige weitere Nachbilbung auf Gegenständen bes Gewerbes zc. freigegeben.

Aber auch in allen Fällen, wo der Urheber zur Benutung seines Kunsterzeugnisses für ornamentale Zwecke eine Genehmigung nicht erteilt hat, wird er darauf achten müssen, gegen die un-

**) Ericopfend behandelt in Rosenfrang' alfthetit bes Saglichen«

^{*)} Hierbei unterliegt es indes dem Urteile Sachverständiger, ob in ihr die künftlerische Bewegung der Linie die Hauptsache sei; bloße Farbenwirkungen ohne die erstere würden sie dem Mustergesetze nicht entziehen können.